

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 76 (2009)

Artikel: "Confusion" und "Saumseligkeiten" : das Einsiedler Amt Brütten
Autor: Häfeli, Reto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045671>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zehntengrenzstein bei Brütten aus dem 18. Jahrhundert, das «E» steht für Einsiedeln, dem der Zehnt gehörte. (Aus: Geschichte der Gemeinde Brütten)

«Confusion» und «Saumseligkeiten». Das Einsiedler Amt Brütten

Reto Häfeli

Im Januar 1692 erkundigte sich das Kloster Einsiedeln bei seinem Amtmann Marx Escher in Zürich nach den Lehnsgütern im Zürcher Gebiet und in Niderwilen.¹ Kurz vor dem Tod von Abt Augustin II. Reding im März 1692 war man anscheinend auf der Suche nach den Reversbriefen dieser Güter, die unter der Herrschaft des Abts von den Lehnsleuten hätten empfangen werden sollen, in Einsiedeln aber nicht auffindbar waren. Die Antwort des Amtmanns datiert vom 12. Februar 1692. Das Lehen zu Niderwil, das sich in der Grafschaft Baden befindet und demnach nicht zur Zürcher Landschaft gehöre, sei fleissig empfangen worden. Anders sehe es aber bei den Gütern des Amts Brütten in der Landschaft Zürich aus: «Was aber obgamelte lehen in der landtschafft Zürich gelegen betrifft, sind solche in höchster confusion, dan meistentheils sydt anno 1559 unnd 1572 keine nüwen lehenbrief gemacht, sonder nur uff die lehen unnd reversbrief [geschrieben] worden, welches zum letsten geschechen anno 1635 unnd siderhar nie mehr. Auch ist kein sonderbar lehenbuch allein im hoff. Die ursach aber diser unordnung ist, das schon anno 1602 die landt- unnd obervögt keine reversbrieff wollen siglen, sy seigind dan von ihren landtschreibern geschriben. Das fürstlich godtshus aber hat geachtet, das solche reversbrieff zu schreiben einem iewyligen canzler zu Einsiedlen zudiene. Durch diss ist alles, weil kein theil weichen wollen, stecken bliben [...]»²

Einsiedeln bestand sowohl bei Handänderungen wie auch beim Antritt eines neuen Abts darauf, dass die Lehen von den Lehnsleuten neu empfangen wurden.³ Dieser Anspruch konnte bei den Einsiedler Gütern im Amt Brütten ab dem späten 16. Jahrhundert offensichtlich nicht mehr durchgesetzt werden. Das Kompetenzgerangel um den Schreiber der entsprechenden Reversbriefe weist auf den Umstand hin, dass die Klosterherrschaft ab dem Spätmittelalter unter dem Druck der Stadt Zürich stand, die als Landesherrin ihren Einfluss vor allem auf die Gerichtsherrschaften, aber auch auf andere Rechte «fremder Herren» ausweiten wollte.⁴ Davon war nicht zuletzt das Benediktinerkloster Einsiedeln betroffen, das im Gebiet des heutigen Kantons Zürich über ausgedehnten Besitz an grundherrlichen und anderen Rechten verfügte. Bis zur Aufhebung der Feudalrechte ab 1798 blieb die Wahrnehmung dieser Rechte zumindest dem Anspruch nach formell erhalten. Die Behauptung von Rechten und Ansprüchen erforderte von Einsiedeln allerdings eine möglichst straffe Organisation der Herrschaft über seine Rechte. Zu diesem Zweck wurden die Besitzungen in einzelne Ämter unterteilt, in denen Statthalter unterschiedlicher Ausprägung im Namen des Abts die Verwaltung ausübten. Eines dieser Ämter war Brütten, das im Folgenden ausführlicher vorgestellt werden und als Fallbeispiel einer möglichen Ausgestaltung regionaler Herrschaftsorganisation – weniger mit Blick auf den exemplarischen Charakter für die Einsiedler Verwaltung – dienen soll.⁵

Statthalter im Namen des Abts: Amtmann und Weibel

Das Kloster Einsiedeln betraute vor allem zwei Personen mit der Verwaltung seiner Herrschaft über das Amt Brütten, den Amtmann und den Weibel.⁶ Die Quellenlage erlaubt es erst für die Zeit ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die Verwaltungsstrukturen zu rekonstruieren. Ab diesem Zeitpunkt waren die Verantwortlichkeiten klar. Das Amt Brütten wurde vom klösterlichen Amtmann im Einsiedlerhof Zürich verwaltet, der gleichzeitig die Aufsicht über das Amt Zürich ausübte. Der Weibel als weiterer Dienstmann wurde aus den «Hofjüngern» im Amt Brütten rekrutiert und war der Mann vor Ort.

Gemäss seiner ursprünglichen Bezeichnung «Spichwart» hatte der Amtmann in erster Linie die verschiedenen Abgaben in Zürich zu sammeln, bevor sie nach Pfäffikon verschifft wurden.⁷ Die Zinspflichtigen im Amt Brütten waren verpflichtet, die Abgaben auf ihre Kosten nach Zürich zu bringen, der Weitertransport lag in der Zuständigkeit des Amtmanns. Neben den Leihezinsen und dem Zehnten, beides güterbezogene Abgaben, standen dem Kloster aufgrund seiner leib- und gerichtsherrlichen Rechte Abgaben wie Handänderungsgebühren und Fälle zu.

Die Durchsetzung dieser Rechte stellte hohe Anforderungen an die Verwaltung des Amts, denn die Hofleute suchten sich – meist unterstützt durch den Kyburger Landvogt – in verschiedenen Bereichen dem Einflussbereich Einsiedelns zu entziehen. Der im Folgenden noch näher vorzustellende «Fall Steffen» macht deutlich, dass Rechte nur durch eine beharrliche, ständig aktualisierte Verwaltung gewahrt werden konnten. Der Amtmann sollte deshalb immer über die neuesten Informationen aus den ihm anvertrauten Ämtern verfügen. Im Amt Brütten war ihm zu diesem Zweck ein Weibel zur Seite gestellt, der sich als Mann vor Ort bestens mit den Gegebenheiten auskannte und die nötigen Auskünfte geben konnte.⁸ Mit Blick auf eine möglichst langfristig angelegte, gut strukturierte Verwaltung mussten diese Informationen schriftlich festgehalten werden. Organ dieser Verwaltung war in erster Linie das Klosterarchiv in Einsiedeln. Der Amtmann verfügte über ein eigenes Archiv in Zürich, in welchem er vor allem Dokumente zu aktuellen Fragen aufbewahrte.⁹

Die wichtigsten Informationen wurden in ein Amtsbuch übertragen, das Amtmann Hans Rudolf Escher um 1600 angelegt hatte.¹⁰ In einem ersten Teil bot es dem Leser eine Anleitung zum Ablauf der jährlichen Gerichte in Brütten. Anschliessend folgten in einer – durch spätere Hände durchbrochenen – chronologischen Ordnung Abschriften zu Rechtsgeschäften, die der Legitimation des Herrschaftsanspruchs Einsiedelns über das Amt Brütten dienten.¹¹ Das Amtsbuch war aber nicht nur Sammlung des für die Herrschaftsausübung relevanten Schriftguts, sondern auch ein Arbeitsinstrument mit Erinnerungsfunktion für unerledigte Aufgaben. Für mehrere Generationen von Amtmännern angelegt, sollte es das verwaltungsspezifische Wissen über das Amt Brütten sicherstellen und dabei laufend aktualisiert und erweitert werden. Diesem Konzept wurde nur bedingt nachgelebt: die Dichte der Einträge nahm ab, Irrtümer schlichen sich ein, weshalb das Amtsbuch allmählich an Aktualität verlor. Ab 1700 wurde es kaum noch für Einträge, sondern – wenn überhaupt – nur noch als Nachschlagewerk benutzt.

Das Amt des Amtmanns lag von 1555 bis 1694 bei Mitgliedern der Familie Escher vom Luchs, danach der Familie Hess-Escher vom Glas. Diese «Familiendition» unterstützte zweifellos den Aufbau von Verwaltungsstrukturen, da das administrative Wissen

bei einem Wechsel leichter weitergegeben wurde und designierte Nachfolger frühzeitig ins Amt eingeführt werden konnten. Obwohl in Konkurrenz zur Stadt Zürich stehend, sah sich das Kloster vor der paradoxen Situation, seine Rechte im Zürcher Gebiet mithilfe eines aus den Zürcher Patriziergeschlechtern stammenden Amtmanns zu wahren – Einsiedeln musste auch hier der Stadt Konzessionen zugestehen.

Auch die Stellung der aus den «Hofjüngern» rekrutierten Weibel war wenig eindeutig. Diese sahen sich dem Einfluss mehrerer Parteien ausgesetzt, denen sie mehr oder weniger eng verbunden und Rechenschaft schuldig blieben.¹² Aus der Sicht Einsiedelns war ein Weibel als vereidigter Dienstmann primär Vertrauensmann des Abts und als dessen Stellvertreter vor Ort vor allem der Abtei verpflichtet.¹³ Als verlängerter Arm der Herrschaft sorgte er für die Durchsetzung der klösterlichen Interessen. Seine direkte Ansprechperson war aber nicht der Abt, sondern der Amtmann im Einsiedlerhof in Zürich. Zu den wichtigsten Aufgaben des Weibels gehörte es, die Anweisungen des Amtmanns umzusetzen und diesen über die Situation vor Ort zu informieren. Zudem vertrat er den Amtmann in dessen Abwesenheit. In dieser Funktion amtierte der Weibel bis ins 16. Jahrhundert hinein als Aussteller von Fertigungsbriefen im grundherrschaftlichen Gericht Brütten.

Hier zeigt sich spätestens ab dem späten 16. Jahrhundert der Einfluss einer zweiten Instanz: die Stadt Zürich versuchte immer erfolgreicher, Kompetenzen des Gerichts in Brütten an sich zu ziehen. War der Landvogt schon früher für Frevel zuständig gewesen, übernahm er im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts vermehrt auch Fälle, die Bussen und Geldschulden sowie Erbe und Eigen betrafen und somit eigentlich ins grundherrschaftliche Gericht gehörten.¹⁴ Dabei bediente er sich wie der Amtmann auch des Weibels als Stellvertreter. So finden sich Fertigungsbriefe des Weibels, die vom Landschreiber geschrieben und vom Landvogt besiegelt waren. Sofern der Amtmann bei diesen Verhandlungen überhaupt noch anwesend war, tat er das nur als Zuschauer. Der Landvogt übte bei der Weibelwahl grossen Einfluss aus, indem er mit Rekommandationsschreiben Kandidaten direkt dem Abt empfahl, zusammen mit dem Amtmann das Wahlprozedere leitete und somit auch in dieser Phase als Herrschaftsträger präsent war. Von Brütten aus kann man bei einigermaßen passablen Lichtverhältnissen problemlos die Kyburg sehen. Für die Brüttemer war der Landvogt weit präsenter als der Amtmann in Zürich, der einen halben Tagesritt entfernt residierte. Diese Nähe und die mit den territorialstaatlichen Bestrebungen Zürichs zusammenhängenden politischen Rahmenbedingungen führten wenig überraschend dazu, dass sich der Einfluss des Landvogts auf das Brüttemer Gericht und damit auf den Weibel rasch vergrösserte.

Nicht zuletzt war der Weibel ein «Hofjünger» und somit den Einflüssen der anderen Hofleute unterworfen. Er wurde von ihnen gewählt und war mit vielen verwandt und verschwägert. Gemäss der Offnung hatte der Weibel den Auftrag, den Hofleuten «nützlich und fromm» zu sein. Auch wenn die meisten Inhalte der Offnung im Lauf der Zeit nur noch symbolisch tradiert wurden, dürfte dieser Teil wohl immer wieder zur Sprache gekommen sein.

Der Weibel war Knecht dreier «Herren». Kein Wunder, lockerte sich seine Bindung an Einsiedeln immer mehr und hing nicht zuletzt von der Person des jeweiligen Amtsinhabers ab. Was bedeuteten diese Interessenkonflikte aber für die Herrschaft vor Ort?

Das Amt Brütten

Am 15. Januar 979 bestätigte Kaiser Otto II. einen Gütertausch zwischen einem nicht näher bezeichneten Eberhard und Abt Gregor von Einsiedeln.¹⁵ Güter Eberhards in Brütten, Winterberg, Strubikon und Grafstal gelangten an Einsiedeln, das seinerseits Güter in der Ortenau, im Breisgau und im Elsass übergab. Beide Seiten rundeten durch diesen Tausch ihren Besitz ab, konnten doch weit vom Herrschaftszentrum entfernt liegende Güter durch besser gelegene ersetzt werden. Mit dieser Bestätigung begann der Einsiedler Herrschaftsanspruch auf Güter, die im Folgenden unter dem (wohl frühneuzeitlichen) Begriff «Amt Brütten» zusammengefasst werden.¹⁶ Dieses Amt widerspiegelt sich auch in der Ämtereinteilung der neuen Archivordnung des Klosters Einsiedeln.¹⁷

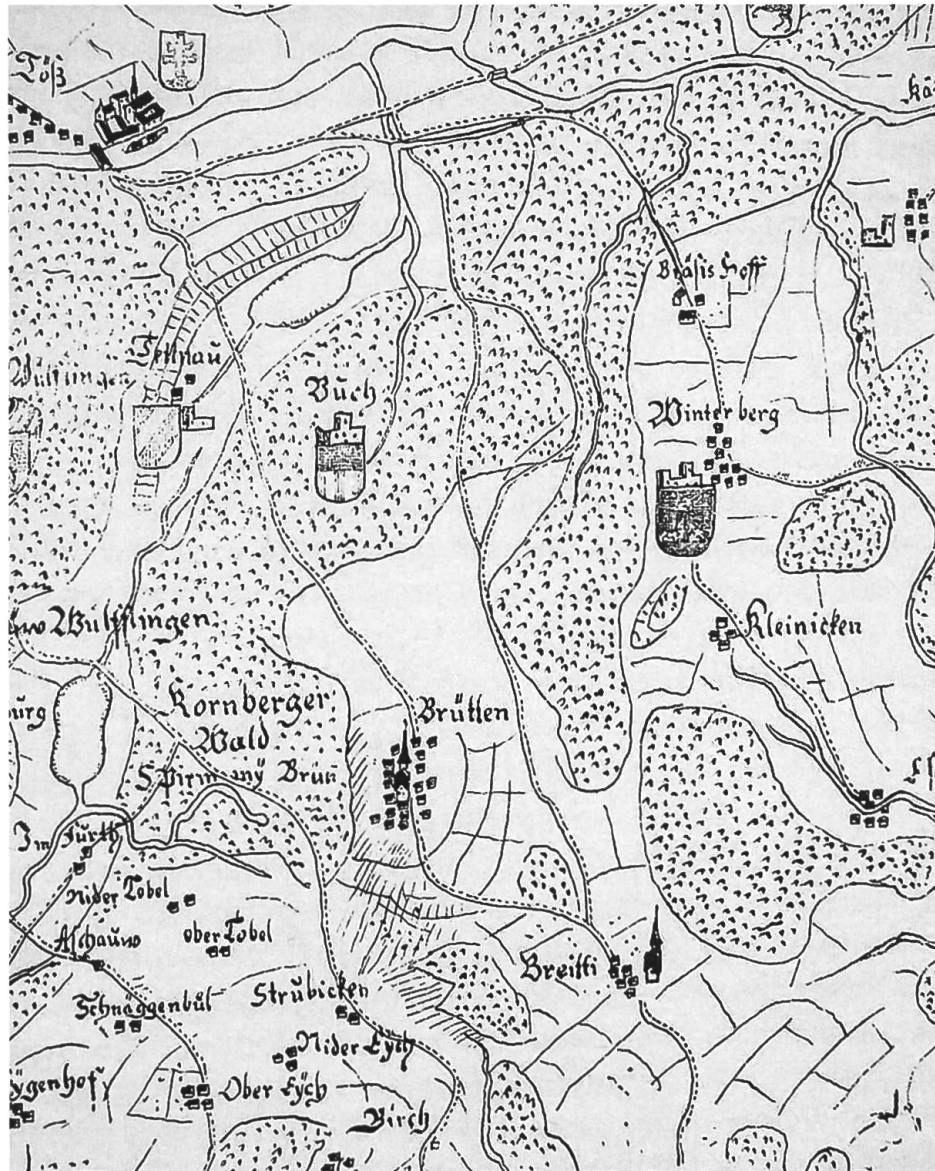
Einen ersten Zugang zu den Akten des Amts Brütten bietet als wichtigstes Findmittel das Summarium, das im 18. Jahrhundert von Pater Lukas von der Weid begonnen wurde.¹⁸ Das Summarium beinhaltet insgesamt 55 Bände, die sich nach der Ämtereinteilung des neu organisierten Archivs richten, von denen ein Band das Amt Brütten beinhaltet.¹⁹

Im Summarium wird jedes Archivstück mit einem kurzen Regest vermerkt, das einen ersten Überblick über das entsprechende Dokument erlaubt. Der Schreiber des Summariums brachte bei einzelnen Einträgen zudem Anmerkungen an, die mit einem vorangestellten «nota bene» von den Regestentexten abgehoben sind und dem Summarium über die Funktion als Findmittel und Regestensammlung hinaus die zusätzliche Qualität einzelner Kommentare verleihen.²⁰ Diese Anmerkungen bieten neben persönlichen Bewertungen aus der Sicht des Schreibers im 18. Jahrhundert auch objektivere, direkt auf die Benutzung des Summariums bezogene Hilfen.²¹

Die Lehnshöfe

Folgt man der Archivstruktur, wie sie im Summarium erkennbar ist, zeigt sich, dass Einsiedeln im Amt Brütten den Grundbesitz in einzelne Verwaltungseinheiten gegliedert hatte. Diese Struktur bezieht sich auf die Situation, wie sie sicher ab der Mitte des 16. Jahrhunderts und bis Ende des 17. Jahrhunderts in Brütten zu erkennen ist. Ab dem 18. Jahrhundert werden die Höfe in einem einzelnen Hauptbrief zusammengefasst. Die Lehen waren allesamt Erblehen.²² Tabelle 1 bezieht sich auf diese in den Quellen gut fassbare Phase der klösterlichen Hoforganisation.

Die Verwaltung der einzelnen Lehnshöfe im Amt Brütten hatte die Herrschaftsorganisation Einsiedelns trotz der scheinbar übersichtlichen Gliederung in Einzelfällen überfordert. Ein Beispiel dafür ist das Meissengüetli, ein Handlehen in Oberwil. Die Reversbriefe für dieses Lehen, das von Abt Joachim 1556 zum Teil an Adelheid Lynerin, 1554 zum Teil an Martin Lyner verliehen worden war, geben keine Auskunft über die Zinsen. Anscheinend wurde das Kloster später nicht über Handänderungen informiert. Als 1621 der Weibel von Brütten Erkundigungen über dieses Lehen einziehen wollte, konnte er das Meissengüetli nicht mehr identifizieren – der Fall wurde zu den Akten gelegt.²³ Einsiedeln musste dieses Handlehen anscheinend abschreiben, denn es finden sich in den Quellen keine Hinweise mehr zu einem Lehen in Oberwil.



Umzeichnung der Gigerkarte mit der Region Brütten aus der Mitte des 17. Jahrhunderts; oben links ist das ehemalige Kloster Töss erkennbar, in der Bildmitte das Dorf Brütten. (Aus: Geschichte der Gemeinde Brütten)

Ein anderes Beispiel betrifft die Ordnung im Archiv. Wie aus der Tabelle 1 hervorgeht, fehlte in Einsiedeln ein 1559 ausgestellter Revers über den Hof Hell. Als der Weibel Heini Steffen zusammen mit seinen Mithaften anlässlich der Gesamtbereinigung der Lehngüter im Jahr 1570 seinen Lehnsbrief vorwies, konnte man in Einsiedeln einen entsprechenden Revers nicht mehr auffinden.²⁴ Dies war hier aber nicht weiter gravierend, da Steffen einen neuen Revers gegenzeichnete, der fortan sicher verwahrt wurde.²⁵ Solche Mängel in der Verwaltung machen deutlich, wie wichtig eine gut strukturierte Herrschaftsorganisation für die Wahrung der Herrschaft war. Mit der Einteilung in anfänglich 15 Abgabeeinheiten (Ämter) versuchte deshalb Einsiedeln, diese Anforderung umzusetzen.

Tabelle 1: Die Lehnshöfe des Amtes Brütten

	Hof	Trager 1556/1559	Trager 1570	Trager 1693/1700	Trager 1774/75	Faszikel KAE Q.
Brütten	Kehlhof	2 Trager (Heini Steffen, Weibel und Heini Wyss)	2 Trager (Heini Steffen, Weibel und Rudolf Wyss)	Jakob Baltensperger	Hans Jakob Baltensperger	I; N
	Büchlihof, Teil 1	Heini Steffen, Weibel	Heini Steffen, Weibel			K; N
	Büchlihof, Teil 2	Oswald Hässlin	Hans Hässlin			K; N
	Keyserhof	Hans Baltensperger	Hans Baltensperger			L; N
	Baltensperger Erbgut	Oswald Baltensperger	Kleinhans Baltensperger			L; N
	Oswald Eglis Gut	Oswald Egli	Oswald Egli			M; N
	Höngersgut	Oswald Rösch	Oswald Rösch			M; N
	Streichenberger Hof	Wernli Trynler	Wernli Trynler			M; N
	Rappengut	Oswald Rösch	Oswald Rösch			M; N
	Hell	-	Heini Steffen, Weibel			M; N
Winterberg	Kuhnhof	Hans Kuhn	Hans Kuhn	Jakob Kuhn	Hans Jakob Steffen	O; S
	Kellerhof	Hans Keller	Hans Keller	Heini Keller		P; S
	Ochsners Güetli	Werni Ochsner	Werni Ochsner	Heinrich Ochsner		Q; S
	Grosser Syberhof	Uly Syber	Hans Syber	Jakob Keller		R; S
	Kleiner Syberhof	Uly Syber	Hans Syber	Jakob Keller		S
Grafstal	Hof zu Grafstal	2 Trager (Walti und Bartli Kuhn)	2 Trager (Walti und Bartli Kuhn)	2 Trager (Ulrich Kuhn und Ruedi Ochsner)	Jakob Kuhn	T

Der eingangs erwähnte Kompetenzstreit mit dem Landvogt von Kyburg kam den Lehnsleuten in Brütten durchaus gelegen. Sie liessen sich im Zuge der Bemühungen Einsiedelns, die Herrschaft zu straffen, unter Androhung der Verwirkung der Lehen zwar dazu bewegen, ihre alten Lehnbriefe vorzuzeigen.²⁶ Dank der Unterstützung des Landvogts erreichten sie aber, dass sie keine neuen empfangen mussten, sondern sich die alten bestätigen lassen konnten – in Form eines Transfixes oder, wie 1635 üblich, als Dorsualvermerk. Der Schreiber des Summariums meinte in einer Bemerkung in diesem Zusammenhang: «Dadurch wird die taxa um neue lehenbriefe zu empfangen den tragern aus gnaden gesparret.»²⁷ Der Verzicht auf das Ausstellen neuer Leihebriefe bedeutete für Einsiedeln aber nicht nur den Verlust einer Einnahmequelle. Viel tiefgreifender war der Verlust der Kontrolle über die Lehnsgüter und einer Gelegenheit, die Herrschaftsverhältnisse in einem symbolisch wichtigen Akt zu aktualisieren und so die Herrschaft lebendig zu erhalten.

Herrschaft war eine Frage der Organisation wie auch der Präsenz. 1559 ritt Abt Joachim persönlich nach Brütten, bereinigte die Grenzen einiger Güter und stellte allen Lehnsleuten neue Lehnbriefe aus.²⁸ Ein Jahr nach dem Tod Joachims wurden 1570 alle Lehnbriefe unter Abt Adam neu empfangen. In dieser Phase konnte Einsiedeln den Herrenfall also noch gut durchsetzen. Aus der Zeit von Abt Ulrich III. Wittwiler (1585–1600) gibt es jedoch keinen einzigen Revers für die Güter im Amt Brütten, obwohl solche nach dem Tod Adams hätten ausgestellt werden müssen. Abt Augustin I. Hofmann (1600–1629) war es darauf nicht mehr möglich, neue Briefe durchzusetzen, da der Landvogt das Siegel von Briefen verweigerte, die nicht vom Landschreiber geschrieben wurden. Einsiedeln behalf sich mit einem sogenannten Transfix, einem Beibrief, der dem alten Brief angehängt und in dem das Lehnverhältnis bestätigt wurde.²⁹ Aus der Sicht Einsiedelns waren zu diesem Zeitpunkt die Lehen eigentlich verwirkt, da sie nach dem Tod Adams 1585 innerhalb Jahresfrist neu hätten ausgegeben werden müssen. Die Briefe wurden explizit «ausgnaden» bestätigt, und diese Bestätigung wurde an die Bedingung geknüpft, ausstehende Zinsen zu entrichten.³⁰ Ob Einsiedeln überhaupt eine straffere Handhabung und damit die Verwirkung der Güter hätte durchsetzen können, ist fraglich. Die Lehnsleute, welche ihre Güter als Erblehen zum Teil seit Generationen in der Familie bewirtschafteten, waren sich der Verhältnisse durchaus bewusst und mussten 1635 von Abt Plazidus Reiman – sechs Jahre nach dem Tod von Augustin Hofmann – ausdrücklich aufgefordert werden, zur Verleihung der Lehen im Einsiedlerhof zu erscheinen. Als Druckmittel wurde in diesem Fall nicht primär die allfällige Verwirkung der Lehen, sondern eine Busse von 18 Pfund bei Nichterscheinen angedroht.³¹ Aber auch jetzt konnten keine neuen Briefe ausgestellt werden. Die alten von 1570 wurden mit einer Dorsualnotiz lediglich bestätigt.

Bis 1693 tat sich nichts mehr in Sachen Lehnverleihung. Nach dem Tod von Abt Plazidus im Juli 1670 wurden die Lehen unter dem nachfolgenden Abt Augustin II. Reding (1670–1692) weder neu empfangen noch bestätigt. Unter Abt Raphael Gottrau (1692–1698) waren es dann die Lehnsleute selbst, die auf einen neuen Brief drängten. Nicht zuletzt wegen der mangelnden Kontrolle waren die einzelnen Lehen in der Zwischenzeit so miteinander verstrickt und zerteilt, dass man eine Bereinigung nicht mehr für möglich hielt. Das Summarium enthält den folgenden Kommentar: «Da man aber bey antritt der regierung fürst Raphaels solche [die einzelnen Lehen] auf ein neües bereinigen wollte, so fande man diese güter untereinander also verstückt, dass es unmöglich fiel, jedem hoff seine güter wieder zuzueignen, welches doch zu glauben fast eben so ohnmöglich fällt, in dem kaum 30 jahr zuvor, namlich 1660 durch ein neü aufgerichtetes urbar alle diese 10 höffe richtig waren bereiniget worden.»³²

Auf Bitte der Lehnsleute wurden die verschiedenen Lehen in Brütten 1693 schliesslich in einem einzelnen Brief zusammengefasst, nur noch ein einziger Lehnsträger war gegenüber Einsiedeln verantwortlich. Bezüglich Zinsen entstand für Einsiedeln kein Verlust. Der Hauptlehnsträger für die zu diesem Vertrag zusammengefassten Höfe, Schulmeister Jacob Baltensperger, verpflichtete sich gegenüber Einsiedeln zur Leistung einer Abgabe, die der Summe der bisherigen Abgaben der einzelnen Höfe entsprach.

Im Bezug auf weitere Lehnspflichten war Einsiedeln den Leihenehmern stark entgegengekommen. Neue Leihebriefe mussten nun nur noch beim Amtsantritt eines Abts ausgefertigt werden, beim Wechsel des Trägers genügte ein formgerechter Empfang und die Bezahlung von 1 Pfund Haller Ehrschatz. Streitpunkt blieb der von Einsiedeln

eingeforderte Eid, den der Lehnsträger für sich und alle seine Mithaften zu leisten hatte. Darin gelobte er dem Abt, treu zu sein und den Inhalt des Lehnbriefes zu befolgen. 1716 wurde dieser Eid nach Intervention des Landvogts und auf Wunsch der Stadt Zürich in ein Handgelübde umgewandelt.³³

Für die Höfe in Winterberg gilt eine ähnliche Entwicklung. Die Zusammenfassung der fünf Höfe in einem gemeinsamen Lehnbrief konnte aber erst 1775 unter Abt Marian Müller (1773–1780) realisiert werden.³⁴ Noch um 1700, als sogenannte Interimlehnbriefe ausgestellt wurden, versprach Einsiedeln den Leihenehmern, bei der nächsten Bereinigung oder spätestens unter einem neuen Abt neue, pergamentene Lehnbriefe auszustellen.³⁵ Von 1700 bis 1775 findet man jedoch keine weiteren Urkunden.

Ähnliche Verhältnisse finden sich für den Hof in Grafstal. Dazu eine Anmerkung im Summarium: «Welche saumseligkeit! Von fürsten Placidus an bis auf den abbt Maurus wurde diess lehen zu Grafstall nicht mehr empfangen. Der hof wurd zwar anno 1723 bereiniget, aber bis auf diess 1773 jahr sind keine rechte lehenbriefe weiters vorhanden. Dessen ist nun amtmann Escher von Zürich gewarnet und werden die auf nun mehr gethaner anzeigung an die trager die lehen müssen empfangen werden.»³⁶ Der Amtmann scheint bald gehandelt zu haben, denn von 1775 datiert ein Revers des Lehnsträgers Richter Jacob Kuhn für den Hof in Grafstal.³⁷ Dieser Brief folgt dem Wortlaut des Vertrags von 1570,³⁸ wobei der Amtmann nicht persönlich vor Ort war und die Lehnsleute, wie aus einer Beilage zum Revers ersichtlich ist, die Güter selbst und auf guten Glauben angegeben hatten. Dies war auch in Winterberg der Fall, wo die Lehnsleute der – wie oben beschrieben – in einer Hand zusammengefassten fünf Lehnshöfen für den neuen Revers 1775 ihre Güter in gutem Glauben selbst angegeben hatten.³⁹

Mit der Unterstützung des Landvogts von Kyburg gelang es damit den Trägern der Einsiedler Lehen ab dem 17. Jahrhundert, immer eigenständiger über die Lehen zu verfügen und diese in Sammelbriefen zusammenzufassen. Dadurch verlor Einsiedeln nicht nur den Überblick über die Lehen, sondern auch eine für die Herrschaftsvermittlung wichtige Gelegenheit zur Herrschaftsaktualisierung, da nur noch eine Person den Eid leisten musste und dieser Eid überdies in ein Handgelübde abgeschwächt wurde. Der Kontrollverlust Einsiedelns hatte keine direkten Auswirkungen auf die Zinseinnahmen und wurde aus diesem Grund vermutlich mehr oder weniger bereitwillig hingenommen. Schlimmer war jedoch, dass durch die weitgehende Selbstorganisation der Lehnsträger auch der Amtmann keinen genauen Überblick mehr über die einzelnen Lehnsgüter besass. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts liess er die Güter durch die Leihenehmer beschreiben, ohne dies vor Ort selbst kontrollieren zu können.

Kirche und Zehnt

Wie bei den Zinsen büsste Einsiedeln auch beim Zehnten ab dem 17. Jahrhundert an Einfluss ein und musste sich stark gegen Zürich wehren, das die Bauern in Brütten gegen die klösterliche Herrschaft unterstützte. Seit der Inkorporation der Kirche 1349 verfügte das Kloster über alle kirchlichen Einkünfte, damit auch über das Recht, den Pfarrer einzusetzen – was hier nicht weiterverfolgt werden soll – und den Zehnten einzuziehen.⁴⁰ Einsiedeln hatte zwei Möglichkeiten, mit dem Zehnten zu verfahren: Zehntverpachtung oder Selbst-

einzug. Die Form dieser Zehntordnung entsprach dem im Raum Zürich Üblichen.⁴¹ Wie auch anderswo ging Einsiedeln in Brütten dazu über, den Zehnten jährlich zu versteigern.⁴² Eine Ordnung, wie diese Verleihung durchgeführt werden musste, findet sich im Amtsbuch Brütten für das Jahr 1553.⁴³ Ludwig Baltenswiler, Prädikant in Brütten von 1611 bis 1625, traute den Zehntbeschauern, die den Ertrag einschätzten, nicht so richtig. So forderte er im Mai 1622 den Statthalter von Einsiedeln auf, bei der Zehntverleihung etwas früher als die Bauern zu ihm zu kommen, damit er ihm heimlich Auskunft über den zu erwartenden Ertrag geben könne – vor den Bauern dürfe er ja nicht offen sprechen.⁴⁴ Auch solle Einsiedeln verlangen, dass der Ersteigerer des Zehnten die Garben in die Zehntscheune bringe, damit sie nicht – zum Schaden Einsiedelns – über Nacht nass würden.

Der Zehnt wurde von den Bauern sowieso lieber in Geldbeträgen abgegolten oder ersteigert, was dann zu Streit mit Einsiedeln führte, wenn das Kloster – wie 1736 – den Kornzehnten in Naturalien beziehen wollte.⁴⁵ Bezeichnenderweise nahm der Landvogt Partei für die Dorfbewohner. Erst als der Einsiedler Kanzler Jütz, der vom Klosterarchivar Pater Meinrad Brenzen mit Unterlagen ausgestattet wurde, Dokumente vorlegte, die aus der Sicht Einsiedelns klar bewiesen, dass es dem Gotteshaus zustehe, sowohl den kleinen wie den grossen Zehnten zu verpachten oder in natura zu beziehen, vermochte sich das Kloster durchzusetzen.

Der Zehnt war nicht nur Einnahmequelle, er verursachte auch Kosten, da die Zehntbereinigungen oder – beim Selbsteinzug – das Einbringen bezahlt werden mussten.⁴⁶ Anlass für Ausgaben – und Unstimmigkeiten – gab auch das Zehntmahl, das auf Kosten Einsiedelns von der Frau des Pfarrers zubereitet und im Pfarrhaus serviert wurde. Ursprünglich war das Mahl den Herren und einigen wenigen Bauern vorbehalten, spätestens im 18. Jahrhundert scheint sich dies aber geändert zu haben. Als der Pfarrer Konrad Wyss auf die im Vergleich zu früher deutlich höhere Rechnung des Zehntmahls hingewiesen wurde, rechtfertigte er sich in einem Brief vom 20. September 1731 damit, dass ehemals «mehr nicht als 4 bauren mit dem vogt und kirchenpfleger dazu kommen. Jtzt kämen weit mehrere etc. Jeder bauer befehle zuzusitzen, zu essen, zu trinken etc. Es heisse: pfarrerin gebet her; oder: ihr müsst, der fürst bezahlt alles etc.»⁴⁷

In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass der Pfarrer 26 Gulden für das Zehntenmahl verrechnet hatte, der Amtmann aber 32 Gulden von Einsiedeln einforderte. Der aufgebrachte Pfarrer fragte rhetorisch, «warum denn der amtmann schreiben dürfe 32 gulden», um die Antwort gleich selbst zu geben: «Darum, damit dieser seinen sekel flicken möchte.»⁴⁸ Der zur Rechenschaft gezogene Amtmann Heinrich Hess blieb die Erklärung nicht schuldig: er habe der Pfarrerin immer ein Trinkgeld gegeben. Sein Vater – ebenfalls Einsiedler Amtmann in Zürich – habe ihn so instruiert, dass sowohl das Trinkgeld wie auch andere Unkosten in Brütten in die Mahlzeitenrechnung aufzunehmen sei. Überdies erleide er jährlich Einbussen durch den trocknungsbedingten Gewichtsverlust von Hafer und Kernen.⁴⁹

Hinsichtlich des Zehnten in Brütten ist bemerkenswert, dass Einsiedeln im Streit um dessen Abgabe in Naturalien seine Rechte weitgehend durchsetzen konnte, nicht aber in anderen Ämtern im Zürcher Gebiet. Das Summarium verweist auf Missbräuche beispielsweise in Stäfa und Meilen.⁵⁰ Dass der Einzug auch in Brütten immer wieder mit Schwierigkeiten verbunden war, liegt angesichts der politischen Rahmenbedingungen indes auf der Hand.⁵¹

Leibherrschaft

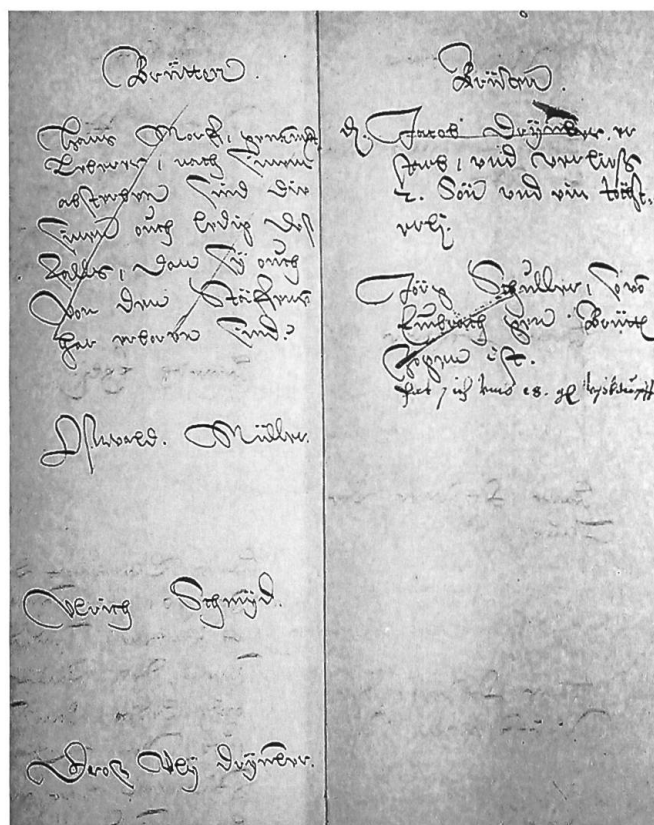
Über die Eigenleute des Klosters im Amt Brütten und in dessen näherer Umgebung sind für die Zeit von 1602 bis 1762 sechs verschiedene Verzeichnisse und ein heterogenes Konvolut weiterer Aufzeichnungen im Klosterarchiv greifbar.⁵² Dieser Verwaltungsaufwand illustriert das Bestreben Einsiedelns, die leibherrschaftlichen Rechte zu behaupten. Das Festhalten an diesen Rechten hing weniger mit dem wirtschaftlichen Hintergrund der Fallabgaben als mit politischen und sozialen Aspekten zusammen. Fallabgaben boten Gelegenheit zur direkten Herrschaftsvermittlung: die Herrschaft konnte in einer rituellen Form aktualisiert werden und wurde durch die tatsächlich geleisteten Abgaben von Seiten der Eigenleute anerkannt und legitimiert.⁵³

Das Bedürfnis zur ständigen Aktualisierung gründete dabei auf einer nicht ganz einfachen Situation im Amt Brütten. Dies illustriert der «Fall Steffen», welcher gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu einiger Verwirrung Anlass bot. Amtmann Escher berichtete darüber in seinen Anmerkungen zur Öffnung: «Es ist zwüssen, dass viel in disem ding hoff wohnend, die nit fällig sind, uss ursach, dass sy von einem usskaufften stammen harkommind, namlich von eberli und anberli den Steffen, so anno 1487 usskaufft, welcher brief auch anno 1589 von einem raht zu Zürich bestetiget worden, welches grosse verwirungen verursacht.»⁵⁴

Im Jahr 1588 prozessierte Hans Steffen von Brütten in Illnau gegen Einsiedeln, um die Fallfreiheit der Steffen bestätigen zu lassen. Er bezog sich dabei auf einen «alten, aber neuwen widerum gefundenen brief»,⁵⁵ laut dessen Inhalt sich 1487 die Brüder Eberli und Aberli Steffen aus der Fallpflicht losgekauft hatten. Steffen argumentierte, dass er und seine Familie von diesen beiden Brüdern abstammten und so der Fallpflicht ledig seien. Es oblag dem Gericht also, die genealogischen Verhältnisse zu klären. Aus diesem Grund wurde in Illnau zuerst ein Zeugenverhör veranstaltet, in welchem vorwiegend alte Menschen zu Wort kamen, die verstorbene Verwandte der Steffen kannten. Es ging dabei vor allem um die Frage, ob alle Steffen von Brütten Nachkommen der beiden Losgekauften seien, was sich dann automatisch auf die über 70 Träger anderer Namen, die eine Steffentochter zur Mutter oder Grossmutter hatten, auswirken musste. Die Befragten konnten sich allesamt nicht daran erinnern, dass neben der Familie des Eberli und Aberli Steffen eine andere Familie mit diesem Namen in Brütten gelebt habe. Damit stand fest, dass alle Steffen zwingend von diesen abstammen mussten. Am 30. Januar 1588 kam das Gericht in Illnau deshalb zum Schluss, dass die Steffen und ihre Erben als erwiesene Nachkommen der Losgekauften der Fallpflicht ledig seien. Da nun aber die Steffen und ihre Vorfahren eine Zeit lang aus Unwissenheit den Fall an Einsiedeln bezahlt hatten, verlangten sie diesen vom Kloster zurück. Diese Forderung wurde in einem Urteil vom 26. Februar 1589 vom Rat von Zürich jedoch abgewiesen: Es würde grosse Umtriebe und Kosten verursachen, wenn derart «hindsich griffen werden söllte. [...] Was fälen aber vor der zyt zalt unnd gäben, das sölle gäben heissen.»⁵⁶

Dieses Urteil hatte weitreichende Konsequenzen, da die Fallpflicht von Kindern aus Ungenossenehen sich über die Mutter vererbte. Die genealogischen Untersuchungen im Rahmen der Gerichtsverhandlung hatten ergeben, dass Eberli Steffen vier Töchter gehabt hatte; drei Generationen später konnten entsprechend viele Nachkommen Anspruch auf die Auslösung aus der Fallpflicht erheben. Im Anschluss an eine Kopie des Urteils vom

Der Fallrodel von 1602. Erster Eintrag links: Die Nachkommen von Hans Morf sind mit dem Verweis auf eine verwandtschaftliche Beziehung zu den Steffen aus dem Rodel der Fallpflichtigen gestrichen. Zweiter Eintrag rechts: Der Zuzüger Jörg Schuller aus Embrach ist aus dem Rodel gestrichen, da er sich mit 18 Gulden ausgekauft hat. (Klosterarchiv Einsiedeln, Q.G.29)



Februar 1589 wurden die betroffenen Personen namentlich aufgeführt – in Brütten nicht weniger als 21 Personen, wobei mindestens 25 weitere Personen als Geschwister dazugerechnet werden müssen, insgesamt also 46 Personen.⁵⁷ Für Winterberg ergaben sich immerhin mindestens 20 und für Grafstal sechs Personen.

Einsiedeln verlor auf diese Weise gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei mindestens 70 Personen auf einen Schlag seine leibherrschaftlichen Ansprüche. Um den Schaden zu begrenzen und allfälligen Schwindlern, die eine verwandtschaftliche Beziehung zu Nichtfallpflichtigen nur vortäuschten, entgegenzutreten zu können, war Einsiedeln auf eine möglichst aktuelle Erfassung der Fallpflichtigen angewiesen – oder eben der Nichtfallpflichtigen.⁵⁸ Dies erklärt die auffallend dichte Überlieferung von Fallrödeln aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Ebenfalls aus den Fallrödeln ersichtlich ist, dass Einsiedeln weiterhin das Auskaufen aus der Leibherrschaft gestattete, vor allem bei Neuzuzügern.

Gericht

Die Öffnung sah für Brütten zwei jährliche Gerichtstermine vor: das Maiengericht, dessen Termin acht Tage im Voraus verkündet werden musste, und das Herbstgericht am Konradstag, dem 26. November, für das nicht extra eingeladen wurde. Am Maiengericht wurde vornehmlich in Gütersachen Recht gesprochen,⁵⁹ während das Herbstgericht gemäss der Öffnung den Frevelstrafen der Vogtei vorbehalten war und dem zürcherischen Landvogt

auf der Kyburg unterstand. Der Besuch dieser Gerichte war für alle obligatorisch, die im Amt Brütten Klostergüter besaßen.⁶⁰ Das Nichterscheinen an einem Gerichtstermin wurde gemäss der Öffnung mit 3 Schilling gebüsst. Spätestens ab dem 17. Jahrhundert wurde jedoch nur noch im Mai Gericht gehalten.⁶¹

Der Anspruch Einsiedelns, durch das grundherrschaftliche Gericht Instanz für Erbe und Eigen zu sein, wird durch eine Reihe von Grundpfandverschreibungen aus dem 16. und frühen 17. Jahrhundert relativiert, die vom Landvogt oder von dessen Stellvertreter, dem Untervogt von Illnau, besiegelt sind.⁶² Das Ausstellen von Gültbriefen scheint im 16. Jahrhundert bereits nicht mehr in die Kompetenz der grundherrlichen Gerichtsbarkeit Einsiedelns zu fallen. Einzig einige Fertigungsbriefe wurden vom Weibel auf Befehl des Amtmanns und mit dessen Siegel und im Namen des Abts ausgestellt.⁶³ Im 17. Jahrhundert fanden gemäss Amtmann Escher gar keine Fertigungen mehr statt: «Ich mag nit denken, das etwas hie geferet worden, sonder sy habend die keuf herrn landtschreiber angeben, unnd hat sy iewyliger herr landvogt gsiglet.»⁶⁴

Die Öffnung spricht Einsiedeln auch die Bussen des grundherrschaftlichen Gerichts zu, aber Amtmann Escher konnte sich «nit erinnern», er habe «auch niemañ hören sagen, das andere von unverdenklichen jahren gsin seigind, als von holtzfräflen, welche die gmeind abgestrafft unnd dem amtman von einer buss ein schilling zugestellt».⁶⁵

Die Konzentration auf einen Gerichtstermin im Amt Brütten ging für Einsiedeln mit dem Verlust an gerichtsherrlicher Kompetenz einher, stand doch der Landvogt dem verbliebenen Maiengericht vor. Zürich versuchte zu Beginn des 17. Jahrhunderts seinen Einflussbereich auf das grundherrliche Gericht auszuweiten. Dies wird durch einen Brief von 1605 illustriert, in welchem der Einsiedler Amtmann Hans Rudolf Escher sich in Einsiedeln wegen Übergriffen des Landvogts auf das niedere Gericht in Brütten beschwerte.⁶⁶ Escher formulierte dabei den Anspruch Einsiedelns, in Brütten über Erbe und Eigen sowie Geldschulden zu richten, Bussen auszustellen und die Briefe durch den Amtmann siegeln zu lassen. In der Antwort von Landvogt Hans Ulrich Wolf auf die gegen ihn vorgebrachten Vorwürfe wird Einsiedeln zugesichert, dass weder von ihm noch ihm nachfolgenden Landvögten Eingriffe in die Rechte des Klosters geschehen würden.⁶⁷ Allein – es blieb beim Versprechen. Bussen wurden in Brütten während des ganzen 17. Jahrhunderts, wie oben gesehen, nur bei Holzfreveln eingezogen. Fertigungsbriefe mit dem Siegel des Landvogts finden sich spätestens ab 1614.⁶⁸

Zürich war seit dem 15. Jahrhundert bestrebt, Kompetenzen «fremder» Herrschaften an sich zu ziehen. Dies gelang vornehmlich aus einer Position der Stärke heraus, nicht zuletzt aber auch deshalb, weil die Öffnungen oft Ungenauigkeiten enthielten und den wachsenden Ansprüchen an das Gericht ohne grössere Anpassungen nicht mehr genügen konnten.⁶⁹ Die Möglichkeit zur Appellation an das Vogteigericht oder an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich untergrub die Autorität der Hofgerichte zusätzlich.⁷⁰ Vor diesem Hintergrund lässt sich eine mögliche Erklärung für die nie durchgeführte Aktualisierung der Brüttemer Öffnung finden: War das Tradieren der alten Inhalte der Öffnung ein Versuch Einsiedelns, Rechte, die man schon lange nicht mehr durchsetzen konnte, wenigstens dem Anspruch nach in Erinnerung zu behalten?

Der Blick auf die Verhältnisse macht deutlich, dass Einsiedeln in praktisch allen Bereichen seiner Herrschaft im Amt Brütten Einfluss einbüsste. Trotzdem gab das Kloster den Anspruch auf seine Rechte nie auf. Bei den Überlegungen werden aber ökonomische Gründe kaum eine Rolle gespielt haben. Es kann vielmehr bezweifelt werden, ob sich die Herrschaft für Einsiedeln überhaupt lohnte. Immerhin standen den Einnahmen des Klosters – unabhängig vom Aufwand in Streitfällen – nicht unbedeutende «normale» Ausgaben wie die Kosten für Zehntbereinigungen oder der Lohn des Amtmanns gegenüber.⁷¹ Der Amtmann hatte gemäss einem Revers von 1555 Anspruch auf Einkünfte von rund 400 Gulden.⁷² Dieser Betrag verdoppelte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf 807 Gulden und 14 Schilling.⁷³ Zudem konnte der Amtmann Spesen und einen Drittel der Fallabgaben sowie die Hälfte der eingezogenen Ehrschätze beziehen – eine Entlohnung, die das Interesse der Zürcher Patrizier an diesem auch repräsentativen Amt erklärt.

Damit stellt sich die Frage, weshalb Einsiedeln an seinen nur schlecht beziehungsweise nicht durchsetzbaren Rechten festhielt und seinen Besitz nicht einfach veräusserte. Antworten fallen – auch mangels weitergehenden Forschungen – schwer. Erklärungsansätze müssen den religiösen Gegensatz sowie den «ewigen» Charakter von Klosterherrschaft (als tote Hand) und das ökonomische Fundament des Gotteshauses, nicht zuletzt ein Denken in anderen Zeithorizonten einbeziehen. Momentane Schwierigkeiten konnten langfristig vielleicht bewältigt werden, der «katholische» Herrschaftsanspruch in einem «reformierten» Gebiet konnte zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls ausgebaut werden. Zweifellos waren die Autonomiebestrebungen der Gotteshausleute in Brütten und die ständigen Eingriffe des Kyburger Landvogts ein wiederkehrender Grund für Ärger – umgekehrt dürfte auch die Präsenz einer Klosterherrschaft die zwinglianische Obrigkeit wenig erfreut haben. Diese Pattsituation blieb nicht nur in Brütten bis an die Schwelle der Moderne bestehen und kennzeichnet eine frühneuzeitliche «Staatlichkeit», die das Zürcher Territorium einem «Flickenteppich» gleichen lässt.

Anmerkungen

- 1 Der vorliegende Artikel basiert auf Reto Häfeli: Das Einsiedler Amt Brütten. Amtmänner und klösterliche Herrschaftsorganisation (14.–18. Jahrhundert) (Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich), Zürich 2006. Für die Mithilfe bei der Überarbeitung danke ich Peter Niederhäuser.
- 2 Klosterarchiv Einsiedeln (KAE), K.B.3, fol. 3.
- 3 «Wo die güeter durch käuff, theüsch, erb verenderet worden oder ein trager stirbt, sollndt sie selbige in jahres frist mit einem pfund empfangen und einem anderen trager geben. Stirbt ein herr, sollndt sie die ebenmessig in jahrs frist mit neuen lehenbriefen in zimblichen kosten empfangen.» KAE, Q.I.3. Zitiert nach Summarium Q (SumQ), 147. Im Amtsbuch Brütten findet sich eine ausführliche Auflistung der Pflichten der Leihenehmer bei Herrenfall und bei Mannfall, die den Angaben in den Reversen entspricht. KAE, Q.F.19, fol. 14.
- 4 Vgl. dazu: Thomas Weibel: Der zürcherische Stadtstaat, in: Niklaus Flüeler et al. (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, Zürich 1996, 16–65, hier 30–37.
- 5 Ein umfassender Überblick über die Einsiedler Ämter fehlt bis zum heutigen Zeitpunkt.
- 6 In den im Klosterarchiv Einsiedeln vorliegenden Quellen ist beinahe ausschliesslich von «Amtmännern» die Rede. Aus diesem Grund wird hier diese Bezeichnung verwendet, auch wenn in der heutigen

- Literatur die Bezeichnung «Ammann» dem Amtmann vorgezogen wird. So existiert beispielsweise kein Eintrag «Ammann» im Historischen Lexikon der Schweiz. Vgl. auch den Beitrag von Monika Rhyner zu Amtmann Johannes Escher im vorliegenden Band.
- 7 Erste Belege der Amtmänner finden sich im Einsiedler Urbar und Rechenbuch von 1330–1342, 1356–1357, 1370, in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW), Abt. II: Urbare und Rodel bis zum Jahre 1400, Bd. 2, Aarau 1943, 61–115.
 - 8 Ein Beispiel für die Zusammenarbeit des Weibels mit dem Amtmann ist der Fallrodel von 1602, in welchem der Amtmann die mündlichen Informationen des Weibels über die fallpflichtigen Leute sammelte. Dieser Rodel diente dem Amtmann zur Verwaltung der Eigenleute. Verstorbene wurden gestrichen, ein allfällig gezahlter Fall wurde notiert und die Auskäufe wurden mit dem entsprechenden Betrag vermerkt. In einem Fall ist sogar angegeben, in welcher Jahresrechnung der Betrag ausgewiesen wurde. KAE, Q.G.29.
 - 9 Im Summarium des Amts Zürich wird unter dem Eintrag K.A.11 auf ein Verzeichnis des Amtmanns in Zürich hingewiesen, das diejenigen «Sachen (schriften), die der amann zu Zürich hatte», auflistet. Weiter wird präzisiert: «Ist ein inventarium seiner amtbücher, und scheint gleichsam dessen amtsarchivlein gewesen zu seyn». KAE, Summarium K (SumK), 23.
 - 10 KAE, Q.F.19. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Amtsbuch fester Bestandteil des persönlichen Archivs des Amtmanns war und erst nach 1834 ins Stiftsarchiv des Klosters eingegliedert wurde. Wegen der Farbe seines Einbands wurde das Brüttemer Amtsbuch auch «Rotbuch» genannt.
 - 11 KAE, Q.F.19.
 - 12 Zum Weibelamt und zu dessen Bestallung existiert im Klosterarchiv Einsiedeln bei den zum Amt Brütten gehörigen Dokumenten ein eigener Faszikel. Unter der Signatur KAE, Q.F. finden sich 17 Posten, die sich mit dem Weibelamt befassen. Dieses Schriftgut umfasst die Zeit von 1629 (Rekommendation für das Weibelamt für Jakob Steffen) bis 1832 (Abtretung der Weibelgüter an die Gemeinde Brütten). Personen in Brütten, die als Weibel bezeichnet werden, sind im gesamten Material des Klosterarchivs Einsiedeln über Brütten ab dem Jahr 1490 greifbar. Dabei ist nicht immer klar, ob es sich um den aktuellen Weibel handelte oder ob es eine Person war, die das Weibelamt früher ausgeübt hatte.
 - 13 So schwur der neue Weibel bei seiner Wahl, sich für das Gotteshaus Einsiedeln einzusetzen und es vor Schaden zu bewahren. Zudem verpflichtete er sich, dem Amtmann zu Zürich gehorsam zu sein und ihn zu beraten. KAE, Q.F.1.
 - 14 Vgl. dazu Hans Kläui: Vom römischen Landgut zur politischen Gemeinde, in: Geschichte der Gemeinde Brütten, o. O. 1972, 11–78; Anhang 221–244, hier 58.
 - 15 Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (ZUB), Bd. 1, Nr. 220. Mit Eberhard könnte der Graf von Nellenburg oder dessen Neffe gemeint sein. Vgl. dazu auch Kläui (wie Anm. 14), 26.
 - 16 Das Amt umfasste grundsätzlich v. a. die heutige Gemeinde Brütten bei Winterthur. Im Gegensatz zu Kläui (wie Anm. 14), 38, der dem Amt Brütten für das Jahr 1331 beispielsweise auch Schwerzenbach, Witellikon, Lindau, Unter-Illnau und weitere Besitzungen u. a. auch in der Region Zug zuschreibt, wird hier unter dem Amt Brütten lediglich die auch in der Ämterordnung der Neuorganisation des Klosterarchivs anzutreffende Begrenzung auf Brütten, Höfe in Winterberg und einen Hof in Grafstal verstanden. Kläuis Argument, ein und derselbe Amtmann habe 1331 für die oben teilweise aufgezählten Güter die Rechnung vorgelegt, wird dadurch entkräftet, dass ein Amtmann über mehrere Ämter gleichzeitig amten konnte. Zudem erscheinen die Güter in Brütten, Winterberg und Grafstal in den Quellen immer eng beieinander und treten als Gruppe auf. Die Neuordnung des Klosterbesitzes in die Ämterorganisation fand wahrscheinlich um 1300 statt. Grundlegend für die frühere Geschichte des Klosters Einsiedeln immer noch: Odilo Ringholz: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, seiner Wallfahrt, Probsteien, Pfarreien und übrigen Besitzungen. Mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte, Bd. 1: Vom heiligen Meinrad bis zum Jahre 1526, Einsiedeln 1904.
 - 17 Einsicht in die Neuorganisation des Klosterarchivs Einsiedeln bietet: Hansjörg Kuhn: Das Archiv des Klosters Einsiedeln im 17. und 18. Jahrhundert. Organisation, Funktion und Stellenwert einer klösterlichen Institution (Lizentiatsarbeit der Philosophischen Fakultät I der Universität Zürich), Zürich 2003.
 - 18 Die einzelnen Bände des Summariums im Klosterarchiv Einsiedeln besitzen keine Signatur. Im Folgenden wird der Band zum Summarium Brütten als «KAE, SumQ» zitiert.
 - 19 Das Signatursystem der neuen Ordnung wird bis heute verwendet und besteht aus drei Teilen: Der erste

- Teil, der sogenannte Amtsbuchstabe, weist ein Schriftstück den Archivalien eines Amtes zu. Der zweite Teil, der ebenfalls mit einem Buchstaben bezeichnet wird, benennt den Faszikel und damit eine thematische Unterkategorie innerhalb des Amtes. Den dritten Teil bildet eine arabische Zahl, die Individualzahl.
- 20 Kuhn (wie Anm. 17), 173, gibt als Schreiber der meisten Bände des Summariums Wolfgang Dietlin an, sodass Dietlin als Schreiber des Bands zum Amt Brütten angenommen wird. Es darf aber vermutet werden, dass insbesondere die im Summarium anzutreffenden Kommentare nicht aus Eigeninitiative Dietlins entstanden sind. Wer sie diktiert oder veranlasst hat, ist nicht sicher. Naheliegender wäre Lukas von der Weid, der damalige Archivar und Neuorganisator des Klosterarchivs. Der Schreiber lässt sich mitunter zu bissigen Äusserungen verleiten, wenn er sich über einzelne Ereignisse auslässt. Seine Kritik trifft in einem Fall sogar seine Vorgänger im Klosterarchiv. Ein Archivar hatte einen Verkauf eines Naturalzinses vom Lindergut in Winterberg von 1442 irrtümlich als Lehnbrief bezeichnet, was Dietlin nicht unkommentiert lassen konnte: «Es heisst in der rubric ungeschickt lehenbrief um den hof Winterberg [...]. Alles ist aus unwissenheit unverständiger und lesens scheüer archivisten geschehen, deren unglückliche spuren auf allen briefen haben geschmirret werden müssen.» Vgl. KAE, SumQ, 86.
 - 21 So beispielsweise Querverweise oder Hinweise auf Dokumente, die ausserhalb der im Signatursystem angestrebten chronologischen Ordnung abgelegt sind.
 - 22 KAE, SumQ, 193.
 - 23 KAE, Q.V.1. Weshalb diesem Handlehen nicht bereits während der Gesamtbereinigung von 1570 nachgegangen wurde, ist unklar.
 - 24 KAE, Q.M.9.
 - 25 Ebd.
 - 26 Die Leihebriefe im Amt Brütten wurden alle in den Jahren 1559 und 1570 erneuert. In den Jahren 1602 und 1635 wurden lediglich die alten Briefe bestätigt.
 - 27 KAE, SumQ, 200.
 - 28 Vgl. dazu die Reverse im Klosterarchiv Einsiedeln, Amt Brütten, Faszikel I–T.
 - 29 KAE, Q.H.5. Dieser Beibrief musste von den Lehnsleuten bezahlt werden.
 - 30 Ebd. Als Beispiel der Kehlhof KAE, Q.I.3.
 - 31 KAE, Q.H.3.
 - 32 KAE, SumQ, 177.
 - 33 KAE, Q.N.4.
 - 34 KAE, Q.S.4.
 - 35 KAE, SumQ, 228.
 - 36 KAE, SumQ, 240.
 - 37 KAE, Q.T.6.
 - 38 KAE, Q.T.2.
 - 39 KAE, Q.S.4.
 - 40 KAE, Q.A.1.
 - 41 Vgl. etwa die ähnliche Rheinauer Zehntoffnung von 1507: 1 Mark Silber Busse, Bürgen, Hagelwetter etc.; Alfred Zangger: Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter, Diss., Zürich 1991. 554 f.
 - 42 Kläui (wie Anm. 14), 69 f.
 - 43 KAE, Q.F.19, fol. 103 r–105 r.
 - 44 KAE, Q.X.3.
 - 45 KAE, Q.X.5–11. Dieser Streit ist gut dokumentiert. Der häufig fixierte Geldbetrag verlor durch die Teuerung an Wert, was den Bauern zugute kam. Vgl. dazu auch Alfred Zangger: Wirtschaft und Sozialstruktur auf dem Land 1350–1530, in: Niklaus Flüeler et al. (Hg.): Geschichte des Kantons Zürich, Bd. 1: Frühzeit bis Spätmittelalter, Zürich 1995, 390–437, hier 404.
 - 46 Bereinigungen in Brütten: 1559, 1623, 1787. Kläui (wie Anm. 14), 70. Die Ausgaben beliefen sich auf 250–300 Gulden. KAE, Q.X.12 und 13.
 - 47 KAE, Q.X.14. Zit. nach SumQ, 285.
 - 48 KAE, Q.X.15. Zit. nach SumQ, 285.
 - 49 KAE, Q.X.17.
 - 50 KAE, SumQ, 281 f.

- 51 So auch bei einem Streit um vermeintlich vom Zehnt befreite Güter 1610 und 1624. KAE, Q.W.2–5. Obwohl für die im Zehntbezirk gelegenen Güter die Befreiung vom Zehnten nicht nachgewiesen werden konnte und von ihren Besitzern lediglich reklamiert wurde, entschied der Landvogt, diese frei zu lassen.
- 52 KAE, Q.G.16 (1660, Verzeichnis der nicht fälligen Leute); Q.G.17 (1662); Q.G.18 (1716, 1734, ein weiteres ohne Datum); Q.G.19 (1762); Q.G.29 (mit Verzeichnissen von 1602–1695).
- 53 Vgl. dazu Roger Sablonier: Leihherrschaft unter freien Eidgenossen. Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: *Der Geschichtsfreund* 157 (2004), 145–179, hier 174 f.
- 54 KAE, Q.E.2.
- 55 Zit. nach KAE, SumQ, 117. Eine Kopie des Briefs ist im Klosterarchiv Einsiedeln unter der Signatur Q.G.8 abgelegt.
- 56 KAE, Q.G.9.
- 57 Der Brief nennt immer nur eine Person einer Familie beim Namen und führt zum Teil nur an, dass diese Person «samt synen geschwüsteren» der Fallpflicht ledig sei. In diesem Fall wurde für die Zählung das sich durch die Pluralform ergebende Minimum von insgesamt 3 Personen angenommen.
- 58 KAE, Q.G.16: «Verzeichnuss etwelcher persohnen zu Brütten, so nit wollen fählig seyn», wobei nicht alle als Grund ein Abstammen von den Steffen angeben. Weitere Gründe sind, dass die Abgabe aus Armut nicht bezahlt werden könne oder dass man aufgrund des Wohnorts nicht mehr fallpflichtig sei. Bei einigen ist schlicht vermerkt, dass sie nicht zahlen wollten.
- 59 Erbe und Eigen sowie Geldbussen. KAE, Q.F.19, fol. 10 v.
- 60 KAE, Q.E.1.
- 61 KAE, Q.E.2. Kommentar Marx Eschers zu der Öffnung.
- 62 Gemeindearchiv Brütten (GABr), I.A.2–6 und 8–17.
- 63 Als Beispiele: KAE, Q.E.7 (1534); StAZH, A 131/5, Nr. 144 (1546); StAZH, A 131/7, Nr. 59. (1554); GABr, I.A.7 (1564).
- 64 KAE, Q.E.2
- 65 KAE, Q.E.2.
- 66 KAE, Q.E.13.
- 67 Ebd.
- 68 GABr, I.A.17.
- 69 Vgl. dazu Max Sommer: Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung des Gerichtswesens (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 34, Heft 1), Zürich 1944, 32 f.
- 70 Vgl. dazu Weibel (wie Anm. 4), 36 f. Exemplarisch dazu Peter Niederhäuser: Adel, Dorfgemeinden und Herrschaftsstrukturen im Zürcher Weinland im Übergang zur Frühen Neuzeit, in: Thomas Meier, Roger Sablonier (Hg.): *Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800)*, Zürich 1999, 203–244.
- 71 Beispielsweise die nach einem Streit mit dem Kloster Töss durchgeführte Bereinigung von 1722, die mit 393 Gulden, 11 Schilling und 7 Haller zu Buche schlug. KAE, Q.W.11. Andere Bereinigungen in Brütten: 1559, 1623, 1787. Vgl. Kläui (wie Anm. 14), 70.
- 72 KAE, K.A.3.
- 73 KAE, SumK, 31 f.

Liste der Amtmänner des Amtes Brütten bis 1792

Name	Amtszeit (sichere Bestal- lungsdaten sind mit einem * versehen)	Verwandschaftl. Bezie- hung	Belege für die Amtszeit (ohne weitere Angabe: KAE)
Rudolf Brunner	1325–1335, ev. bis 1337		QW, I, 2, S. 635, Nr. 1271 und S. 720, Nr. 1478; QW, II, 2, S. 63
Heinrich Kemnater	1337–1340		QW, II, 2, S. 63
Konrad Walliseller	1340–1342, ev. auch länger		QW, II, 2, S. 63
Johann von Wald	1384 (vermutl. Bestallung)		Q.F.19 fol.146r
Joss Joch	1407, 1413		Q.F.19 fol.146r
Rudolf von der Mülli	1423, 1436		Q.F.19 fol.146r
Johann Torberg od. Torbach	1442, 1452		Q.E.14.; Q.F.19 fol. 146v
Ulrich Edlibach gen. Schüchzer	(1436), ¹ 1461		Ringholz, Einsiedeln, S. 362; Q.F.19 fol.146v
Christen(?) Bürkli ²	1464		Q.F.19 fol. 146v
Hans Waldmann	1464–1467	Heiratete Witwe von Ulrich Edlibach	Ringholz, Einsiedeln, S. 455f Q.F.19 fol. 146v
Nikolaus von Burg	1467		Ringholz, Einsiedeln, S. 457 Q.F.19 fol. 147r
Hans Waldmann	1470–1472	Ist derselbe wie oben Hans Waldmann	Ringholz, Einsiedeln, S. 490 Q.F.19 fol. 147r
Gerold Edlibach	1473*	Sohn von Ulrich Edli- bach, Stiefsohn von Hans Waldmann	Ringholz, Einsiedeln, S. 490 Q.F.19 fol. 147r
Eberhard Ottikon	1480		Q.O.1; Q.F.19 fol. 147r
Ludwig Steinbock	1489, 1514		Q.F.19 fol. 147v; C.Z.3 Ringholz, Einsiedeln, S. 627
Jakob Wirz	1518–1525		Ringholz, Einsiedeln, S. 627 Q.F.19 fol. 147v
Hans Grimm	1528, 1543		Q.F.19 fol. 147v; GABr I. A. 2
Heinrich Spross	1546, 1555		Q.F.19 fol. 148r; GABr I. A. 3
Heinrich Escher vom Luchs	1555*–1569		Q.F.19 fol. 148r
Hans Konrad Escher vom Luchs	1569*–1600		Q.F.19 fol. 148r
Hans Rudolf Escher vom Luchs	1600*–1608	Neffe von Hans Konrad Escher	Q.F.19 fol. 148r; K.A.4
Hans Erhard Escher vom Luchs	1609–1660, 1622* ³	Vetter von Hans Rudolf Escher, Sohn von Hans Konrad Escher	K.A.8-10; Q.F.19 fol. 148v
Marx Escher vom Luchs	1660*–1694	Sohn von Hans Erhard Escher	Q.F.19 fol. 148v; K.A.14
Hans Kaspar Hess	1694*–1722		Q.F.19 fol. 148v; K.A.18
Heinrich Hess	1722*–1747	Sohn von Kaspar Hess	Q.F.19 fol. 148v; K.A.21
Johannes Escher vom Glas	1747*–1772	Schwiegersohn von Heinrich Hess	Q.F.19 fol. 149r; K.A.25
Heinrich Escher vom Glas	1766* 1772–1792 ⁴	Sohn von Johannes Escher	Q.F.19 fol. 149r; K.A.28

Liste der Weibel im Amt Brütten

Die Weibelamtsinhaber treten in den Quellen aus dem Zeitraum von 1490 bis 1629 einerseits als Amtspersonen auf,¹ andererseits handeln sie auch als Privatpersonen, wobei lediglich in der Titulatur auf ihr Amt hingewiesen wird. Für die Zeit von Hans Baltensperger (1490) bis Hans Steffen (1602) finden sich Belege für sechs Weibel. Es sind dies mit Nennung der Jahre im Überblick:

Hans Baltensperger 1490²
Wernli Wyss 1534,³ 1543⁴
Heini Steffen 1546,⁵ 1559,⁶ 1564,⁷ 1570⁸
Klaus Bachmann 1585,⁹ 1594¹⁰
Georg Rösch 1594¹¹
Hans Steffen 1597,¹² 1602,¹³ 1630¹⁴

Ab 1629 sind unter dem Faszikel F im Amt Brütten die Akten einsortiert, die direkt mit dem Weibel und seinem Amt zusammenhängen. Es handelt sich dabei vor allem um Rekommandationsschreiben der Landvögte und Reversbriefe der Weibel.

Ebenfalls Auskunft über die Weibel gibt das Amtsbuch des Amtes Brütten.¹⁵ Hier finden sich neben allgemein gehaltenen Angaben zur Bestallung eines Weibels vor allem Berichte zu den Weibelwahlen aus dem 17. Jahrhundert. So lässt sich die Liste der bekannten Weibel in Brütten erweitern, wobei an dieser Stelle nur noch das Jahr der Bestallung angegeben wird, da sich die Liste lückenlos ergänzt und der Vorgänger bei allen Neubestallten bekannt ist.

Jakob Steffen 1630¹⁶
Jakob Steffen 1660¹⁷
Hans Morf 1671¹⁸
Hans Konrad Gross 1687¹⁹
Jakob Ründimann 1699²⁰
Konrad Baltensperger 1714²¹
Jakob Bosshart 1761²²
Jakob Bosshart der Sohn 1771²³

Jakob Bosshart war der letzte Weibel im Amt Brütten und amtete bis 1798. Mit der Helvetischen Republik endete die grundherrliche Gerichtsbarkeit über Brütten. Der durch die Quellenlage ermöglichte Untersuchungszeitraum umfasst demnach das 16. bis 18. Jahrhundert.

Anmerkungen zur Liste der Amtmänner

- 1 Ulrich Edlibach war 1436 Amtmann im Thurgau und Aargau. Mit Sicherheit hat er das Amt Brütten aber erst 1461 verwaltet. Die Zuständigkeitsbereiche sind im 14. und 15. Jahrhundert noch nicht klar.
- 2 Name nicht klar, vermutlich nur sehr kurze Amtszeit. Bürkli steht im Amtsbuch vor Waldmann, deshalb wird hier angenommen, dass Bürkli von Waldmann noch 1464 abgelöst wurde.
- 3 Hans Erhard Escher war zunächst nur Statthalter für den noch minderjährigen Sohn seines Vetters Hans Rudolf Escher, Heinrich Escher, der aber, als er die Volljährigkeit um 1622 erreichte, die Stelle nicht übernehmen wollte, so dass sie an Hans Erhard Escher übergeben wurde. Der Revers datiert vom 26. August 1622. KAE, K.A.10.
- 4 Heinrich Escher wurde bereits als Nachfolger bestellt, als sein Vater noch lebte und das Amt weiterhin ausübte. Johannes Escher gab das Amt erst 1772 ab. KAE, K.A.28.

Anmerkungen zur Liste der Weibel

- 1 Vor allem als Aussteller von Fertigungsbriefen verschiedener Art des Gerichtes in Brütten. Siehe dazu auch unten die nachfolgende Auflistung der einzelnen Weibel!
- 2 KAE, C.Z.3.
- 3 KAE, Q.E.7. Fertigungsbrief vom Gericht zu Brütten. Ausgestellt von Weibel Wernli Wyss.
- 4 GABr I.A.2. Fertigungsbrief vom Gericht zu Brütten. Ausgestellt von Weibel Wernli Wyss.
- 5 StAZ A 131/5 Nr. 144. Fertigungsbrief vom Gericht zu Brütten. Ausgestellt von Weibel Heini Steffen.
- 6 KAE, Q.K.6. Leihevertrag für Weibel Heini Steffen.
- 7 KAE, Q.E.8. Fertigungsbrief vom Gericht zu Brütten. Ausgestellt von Heini Steffen.
- 8 KAE, Q.I.4, KAE, Q.K.7, KAE, Q.M.9. Verschiedene Leiheverträge für Heini Steffen.
- 9 KAE, Q.F.19 fol. 48r. Fertigungsbrief von Landvogt Hans Ziegler betreffend des Streits um die Haltung des Faselstiers zwischen Gemeinde und Weibel Klaus Bachmann.
- 10 KAE, Q.F.19 fol. 74r. Protokoll der Weibelwahl von 1594. Der ehemalige Weibel Klaus Bachmann musste «uss etwas jngerissnen ursachen» aus dem Amt entlassen werden. Die näheren Umstände sind nicht bekannt.
- 11 Ebd. Protokoll der Weibelwahl von 1594. Gewählt wurde Georg Rösch.
- 12 GABr I.A.15. Weibel Hans Steffen als Mitgölte bei einem Zinsverkauf an die Kirche in Brütten.
- 13 KAE, Q.M.9. Leihevertrag für Weibel Hans Steffen.
- 14 KAE, Q.F.5. Hans Steffen stirbt. Der Landvogt schreibt: «[...] wyland der ehrsamer Hans Steffan zu Brütten myner amtsangehörigen seligen, uss diserm trübseligen zergengklichen jammerthal zu syner himmlischer gnaden abgeorderet und breüeft [etc.].» Die pessimistische Stimmung im Brief des Landvogts Hans Rudolf Rahn weist darauf hin, dass der Tod von Hans Steffen wohl im Zusammenhang mit der Pestepidemie von 1629 zu sehen ist.
- 15 KAE, Q.F.19.
- 16 KAE, Q.F.5. Bestallung.
- 17 KAE, Q.F.6. Bestallung.
- 18 KAE, Q.F.7. Bestallung.
- 19 KAE, Q.F.8. Bestallung.
- 20 KAE, Q.F.9. Bestallung.
- 21 KAE, Q.F.11. Bestallung.
- 22 KAE, Q.F.14. Bestallung.
- 23 KAE, Q.F.15. Bestallung.